

Gleichmäßige Kohlenverforgung.

Zeitweilige Sperrung von Kartenabschnitten.

Von den bisher freigegebenen Abschnitten der Koch- und Ofen-
karte dürfen nach einer Verordnung der Kohlenstelle Groß-Berlin
von morgen ab nur noch die folgenden Abschnitte für
die Entnahme und Abgabe von Kohlen verwendet werden:

- | | | |
|----|---------------|--------------------------|
| 1. | Abschnitt 1-3 | der sämtlichen Kocharten |
| 2. | " 1-6 | " 5-Zentner-Ofenart |
| | " 1-3 | { 10. " " |
| | | { 20. " " |
| | | { 30. " " |
| | " 1-2 | { 40. " " |
| | | { 50. " " |
| | | { 60. " " |

Der Grund für diese zeitweilige Einschränkung der freigegebenen
Mengen ist darin zu suchen, daß sich die bisherige Freigabe von
Kohlen in ihrem großen Umfange nur teilweise bewährt hat. Die
bisher freigegebene Menge war so groß, daß ihre Zufuhr nach Ber-
lin etwa bis Ende dieses Jahres gedauert hätte. Diese lange Zeit
gab dem Kohlenhändler hinsichtlich der Belieferung seiner Kunden
zu viel Spielraum, denn es konnte der Fall eintreten, daß er einen
Teil seiner Kunden auf sämtliche bisher freigegebenen Abschnitte
belieferte, während andere nicht einmal den notwendigsten Bedarf
bis Ende dieses Jahres decken konnten. Daher mußte dem Koh-
lenhändler eine Richtlinie gegeben werden, wie er seine Lieferun-
gen gleichmäßig auf alle seine Kunden zu verteilen hat. Die An-
weisung ist nun dahin ergangen, daß zunächst nur eine beschränkte
Zahl der ersten Abschnitte auf jede Kohlenart beliebert werden
darf, um zu ermöglichen, jedem Verbraucher, gleichgültig zu welcher
Gruppe er gehört, diese Menge Kohlen zuzuführen. Etwa am
1. Oktober dürfte eine weitere Freigabe erfolgen.